

2024 090

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 36/95

vom

11. Dezember 1995

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Manfred G [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED]
B [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer Berlin, H [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED]

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Fachanwaltsbezeichnung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 11. Dezember 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Jähnke, die Richter Dr. Ulsamer, Dr. van Gelder, die Richterin Dr. Otten sowie die Rechtsanwälte Dr. Müller, Prof. Dr. Salditt und die Rechtsanwältin Dr. Christian beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 2. Senats des Anwaltsgerichtshofs Berlin vom 8. März 1995 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 25.000 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Der seit Dezember 1987 zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Antragsteller beantragte am 3. September 1991 bei der Antragsgegnerin, ihm die Führung der Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" zu gestatten. Diesen Antrag hat der Vorstand der Antragsgegnerin durch Bescheid vom 10. November

- 3 -

1993 zurückgewiesen. Den hiergegen angebrachten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Anwaltsgerichtshof zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit dem als Beschwerde bezeichneten Rechtsmittel.

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Nach § 223 Abs. 3 BRAO ist die sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs, die - wie hier - nach § 223 Abs. 1 BRAO ergangen ist, nur zulässig, wenn der Anwaltsgerichtshof das Rechtsmittel in seiner Entscheidung wegen grundsätzlicher Bedeutung einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage zugelassen hat. Eine derartige Entscheidung hat der Anwaltsgerichtshof hier nicht getroffen; vielmehr hat er ausgesprochen, daß die sofortige Beschwerde nicht zugelassen wird, da die Sache nicht von grundsätzlicher Bedeutung sei. An diese Entscheidung ist der Bundesgerichtshof gebunden (vgl. Senatsbeschluß vom 11. Juli 1994 - AnwZ (B) 6/94 m.w.Nachw.).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das unzulässige Rechtsmittel kann der Senat ohne mündliche Verhandlung verwerfen (BGHZ 44, 25).

Jähnke

Ulsamer

van Gelder

Otten

Müller

Salditt

Christian